

erfüllt sind. Im Falle des obigen Jagdunfalls würde Verantwortlichkeit für fahrlässige Tötung eintreten, wenn der Jäger seine Pflicht zum genauen „Ansprechen des Wildes“ verletzt hat.

Der *Rechtsirrtum* kann dort auftreten, wo Straftaten mit der Verletzung besonderer Rechtspflichten verbunden sind. In derartigen „Spezial“-Fällen können Irrtümer über obliegende Pflichten auftreten, die dem Handelnden nicht, jedenfalls nicht ohne weiteres anzulasten sind. Ausgehend von der Tatsache, daß es in bestimmten, namentlich komplizierten Anforderungssituationen durchaus möglich sein kann, daß sich jemand einer bestimmten Rechtspflicht nicht bewußt ist, ist dieser Umstand strafrechtlich spezifisch zu berücksichtigen und dem Handelnden nicht anzulasten.

„Der Mensch muß, wenn er seine täglichen Aufgaben erfüllen will, sich je nach der aktuellen Situation, in der er handelt, auf bestimmte Dinge einstellen, und dabei kann es geschehen, daß er ihm an und für sich bekannte Pflichten nicht bedenkt. Es kann fernerhin geschehen, daß er sich in falscher Beurteilung der Sachlage über die jeweilige Pflicht irrt oder daß ihm seine Pflichten überhaupt nicht bekannt sind. Wenn nun bei bestimmten Straftaten die Verletzung solcher besonderer Pflichten eine wesentliche Seite des Delikts ist, dann muß sich auch der Vorsatz notwendigerweise auf die Pflichtverletzung beziehen. Auf dieser Sachverhalt ist vom Vorsatzbegriff erfaßt.“¹³¹

Ein besonderes Problem der Schuldprüfung und Schuldfeststellung - auch der Kausalitätsprüfung und -feststellung - bilden die *Abweichungen* vom angestrebten *Handlungsziel*, das Abweichen des tatsächlichen Handlungsverlaufs von dem vorgestellten und auch angestrebten.

Unbeschadet vielfältiger Sonder- und Spezialfälle besteht das Typische des Abweichens des tatsächlichen vom vorgestellten Handlungsverlauf darin, daß im *Resultat einer bestimmten menschlichen Handlung ein anderes Ergebnis eintritt als das, das angestrebt worden war*. Dabei sind folgende Varianten zu unterscheiden:

Variante 1: Handlung und angestrebtes Resultat sind im Detail verschieden:

- A will B leicht verletzen, er verletzt ihn schwer;
- A will B an der Brust treffen, er trifft ihn tatsächlich am Kopf (originärer Vorsatzbereich).

Variante 2: Handlung und angestrebtes Resultat

weichen in *prinzipiellen Sachlagen* voneinander ab:

- A schießt vermeintlich auf ein Tier, trifft aber einen Menschen (error in objecto,, Fahrlässigkeitsbereich).

Variante 3: Handlung und angestrebtes Resultat weichen in *grundlegenden subjektiven Beziehungen* voneinander ab:

- A will B treffen, trifft aber tatsächlich den überraschend dazwischentretenden C (aber-ratio ictus);
- A will B treffen, er verwechselt ihn in der Dunkelheit und trifft den C (error in persona, Vorsatz-Fahrlässigkeits-Bereiche).

Variante 4: Handlung und angestrebtes Resultat weichen in *grundlegenden Sachfragen und subjektiven Beziehungen* voneinander ab:

- A will B erschrecken, er verletzt B, und B erleidet schweren Schaden;
- A will B erschrecken, er verletzt ihn, und durch eine Pflichtverletzung des behandelnden Arztes stirbt B (originärer Fahrlässigkeitsbereich).

Ausgangspunkt zur strafrechtlichen Lösung derartiger Fälle bilden auch hier die Grundsätze und Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts zur Verantwortlichkeit und Schuld der §§ 5 ff. StGB. Zugleich bieten die gesetzlichen Regelungen zu den Entwicklungsstadien einer Straftat (vgl. § 21 StGB), die Regelungen bei Abweichungen von Ziel und Ergebnis bei Notwehr- und Notstandshandlungen (vgl. §§ 17, 18, 19 StGB) sowie die Fahrlässigkeitsregelungen selbst generelle Lösungen des Problems des Abweichens vom angestrebten Handlungsziel.

Diese gesetzlichen Regelungen orientieren prinzipiell darauf, zwischen wesentlichen, das heißt strafrechtlich relevanten, und unwesentlichen, das heißt strafrechtlich unerheblichen Abweichungen bzw. Nichtübereinstimmungen von objektiver und subjektiver Seite zu unterscheiden. Was wesentlich und strafrechtlich relevant ist, ist nach den betreffenden strafgesetzlichen Merkmalen zu beantworten.

Ob beispielsweise der Täter das Opfer am rechten oder linken Bein verletzte, ob das Opfer an Stichen oder Schlägen starb, ob der Täter - etwa entgegen ursprünglicher Absicht - Bargeld statt Sachwerte wegnahm usw., ist für die Tatbestandsmäßigkeit dieser Handlungen, für die Be-

131 J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, *Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch*, Berlin 1964, S. 113.